



Geschäftsverteilung des Gemeinderates

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 07.04.2022 aufgrund der Ermächtigung des § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, beschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, die Entscheidung über nachstehende Aufgaben:
 - a) die Begründung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt;
 - b) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen, mit Ausnahme der Vereinsförderung,
 1. aus dem Sozialfonds der Gemeinde Ellmau;
 2. für Mietzins- und Annuitätenbeihilfen gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde Ellmau;
 3. zu den von der Gemeinde Ellmau vorgeschriebenen Wasser- und Kanalanschlussgebühren sowie zum vorgeschriebenen Erschließungskostenbeitrag gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde Ellmau;
 4. für die Errichtung von Solaranlagen gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde Ellmau;
 5. für die Errichtung von Photovoltaikanlagen gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde Ellmau;
 6. für private Zufahrtsstraßen gemäß der Förderrichtlinie der Gemeinde Ellmau;
- (2) Dem Gemeindevorstand obliegt, unbeschadet des Abs. 1, gemäß § 31 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat

unterliegenden Angelegenheiten, soweit hiefür nicht besondere Ausschüsse eingerichtet sind.

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, die Entscheidung über nachstehende Aufgaben:

- a) die Erlassung von Verordnungen zur Erklärung einer Straße zur Gemeindestraße („Inkamerierung“) gemäß § 13 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 158/2021;
- b) die Erlassung von Verordnungen zur Auflassung von Gemeindestraßen („Exkamerierung“) gemäß § 15 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 8/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 158/2021;

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Nikolaus Manzl

Ellmau, am 04.05.2022

Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 13.04.2022

abgenommen am: 28.04.2022

Aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 02.05.2022, G-70509/1/29-2022.



Dieses Dokument wurde von Nikolaus Manzl elektronisch gefertigt und amtssigniert
Prüfung unter www.ellmau.tirol.gv.at/
Signatur aufgebracht am 04.05.2022